

WASSER



ABFALL

REGELWERK

■ **ARBEITSBEHELFE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5

Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände

3., überarbeitete Auflage

Wien 2003

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Dieser Arbeitsbehelf ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher
Gemeinschaftsarbeit.

Dieser Arbeitsbehelf ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Arbeitsbehelf trotz
sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

© 2003 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verbandes unzulässig und strafbar.
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Selbstverlag des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, Wien
Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände | 5 |
| I. Name, Sitz, Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes | 5 |
| § 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes | 5 |
| § 2 Zweck und Umfang des Verbandes | 5 |
| § 3 Aufgaben des Verbandes..... | 6 |
| II. Mitgliedschaft, Kostenaufteilung und Stimmrecht | 6 |
| § 4 Verbandsmitglieder | 6 |
| § 5 Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern | 7 |
| § 6 Ausscheiden von Mitgliedern..... | 7 |
| § 7 Rechte der Mitglieder | 8 |
| § 8 Pflichten der Mitglieder | 8 |
| § 9 Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge | 9 |
| III. Organe des Wasserverbandes | 10 |
| § 10 Verbandsorgane | 10 |
| § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung..... | 10 |
| § 12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift | 11 |
| § 13 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung..... | 12 |
| § 14 Wahlen..... | 13 |
| § 15 Vorstand | 14 |
| § 16 Wirkungskreis des Vorstandes | 14 |
| § 17 Obmann..... | 15 |
| § 18 Geschäftsführer | 15 |
| § 19 Rechnungsprüfer | 16 |
| § 20 Schlichtungsstelle..... | 16 |
| § 21 Wirkungskreis der Schlichtungsstelle | 17 |
| IV. Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss | 17 |
| § 22 Voranschlag..... | 17 |
| § 23 Rechnungsabschluss | 18 |
| V. Sonstiges | 18 |
| § 24 Aufsicht über den Wasserverband..... | 18 |
| § 25 Übertragung besonderer Aufgaben, Maßnahmen in Notstandsfällen | 19 |
| § 26 Verschwiegenheitspflicht | 19 |
| § 27 Auflösung des Verbandes..... | 19 |
| Beilage..... | 21 |

An der Überarbeitung des ÖWAV-Arbeitsbehelfes Nr. 5 haben mitgewirkt:

MR i.R. Dr. Franz OBERLEITNER, Wien

Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände

Satzungen des Wasserverbandes

.....

I. Name, Sitz, Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Wasserverband führt den Namen Wasserverband und ist auf Grund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung – insbesondere der Gesetze BGBl. Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 155/1999 – gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in

Hinweis: Bei Hochwasserschutzverbänden wird fallweise als Sitz die Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Obmannes gewählt; dies könnte durch öfteren Ortswechsel des Verbandssitzes zu Kommunikationsproblemen mit Behörden und Kontrahenten führen. Es ist daher zu empfehlen, als Sitz das Gemeindeamt einer Mitgliedsgemeinde zu bestimmen, das die Weiterleitung an die Verbandsorgane zu besorgen hätte.

- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2

Zweck und Umfang des Verbandes

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf (Gemeindegebiete, Flussstrecken
- (2) Zwecke des Verbandes sind:
 1. die Durchführung schutzwasserbaulicher Maßnahmen (passiver Hochwasserschutz, Hochwasserrückhalt, lineare Maßnahmen),
 2. die Instandhaltung der fertig gestellten Hochwasserschutzbauten,
 3. die naturnahe Gestaltung von ausgebauten Gewässerstrecken (Gewässerrückbau),
 4. Maßnahmen der Gewässerbetreuung auf Grund überörtlicher Untersuchungen,
 5. die Instandhaltung und Pflege von natürlichen Gewässern im Verbandsbereich,
 6. die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Verbandsanlagen.
- (3) Bei der Verfolgung der Zwecke des Verbandes ist insbesondere auf Natur- und Landschaftsschutz sowie auf einen guten Zustand der Oberflächengewässer Bedacht zu nehmen.

Hinweis: § 73 WRG 1959 zählt in seinem Abs. 1 Zwecke eines Verbandes dem Grunde nach und somit nicht ausschließlich auf (arg.: Zwecke können insbesondere sein), wobei für Hochwasserschutzverbände insbesondere die in § 73 Abs. 1 lit. a, c, f, g, h und i WRG 1959 genannten Zwecke in Betracht kommen. Die obige Aufzählung gilt daher bloß als Richtlinie, die Formulierung

ist an die speziellen Verbandsverhältnisse anzupassen. Gemäß § 87 Abs. 1 WRG 1959 ist die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke zulässig. Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben zur besseren Auslastung von Verbandseinrichtungen zusätzlicher Verbandszweck sein. Zusätzliche Verbandszwecke sind aber nur zulässig, soweit dadurch nicht die Erfüllung eines im Abs. 1 des § 73 WRG 1959 genannten Zweckes beeinträchtigt wird.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind in Verfolgung der Zwecke nach § 2
 1. die Erfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten,
 2. die rechtzeitige Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen,
 3. die Vorlage regelmäßiger Berichte an die Aufsichtsbehörde über die Verbandstätigkeit, über den Zustand der Anlagen und das Maß der Erfüllung der Aufgaben (§ 89 Abs. 2 WRG 1959),
 4. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über die in der laufenden und in der kommenden Geschäftsperiode vorgesehenen Maßnahmen,
 5. die Wahrnehmung der Verbandsinteressen im Sinne der §§ 94 Abs. 5 und 95 Abs. 3 WRG 1959.
- (2) Soweit die Zuteilung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes angestrebt wird, ist auf die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien dieser Körperschaften bzw. der Voraussetzungen im Wasserbautenförderungsgesetz zu achten.

II. Mitgliedschaft, Kostenaufteilung und Stimmrecht

§ 4

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
.....

Hinweis: Anführung der Mitglieder ist auch in einem Anhang zu den Satzungen möglich. Als Mitglieder eines Wasserverbandes kommen unter anderem Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete sowie Personen, die Gewässer nicht bloß geringfügig beeinträchtigen oder in Anspruch nehmen, in Betracht; Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften auf Grund eines anderen mit dem Verbandszweck in Beziehung stehenden Titel ist möglich.

Gemäß § 87 Abs. 6 WRG 1959 können auf Verlangen des Verbandes Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, von der Behörde zum Beitritt verhalten werden, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

- (2) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

§ 5

Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Wasserverband können unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 WRG 1959 auch nachträglich Interessenten als Mitglieder einbezogen werden.

Hinweis: Gemäß § 87 Abs. 5 WRG 1959 ist der Wasserverband verpflichtet, soweit der Zweck des Verbandes nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des Verbandsunternehmens befindliche Rechtsträger nach Abs. 1 nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

Gemäß § 87 Abs. 6 WRG 1959 sind auf Verlangen des Wasserverbandes Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, vom Landeshauptmann zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch die Aufnahme etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen (§ 87 Abs. 7 WRG 1959).
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen zu.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (5) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Hinweis: Gemäß § 88g Abs. 6 WRG 1959 haften ausgeschiedene Mitglieder den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach

Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Förderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.

- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:

- 1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
- 2) an den vom Verband erbrachten Leistungen und Maßnahmen teilzunehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenken,
- 3) an den dem Verband gewährten öffentlichen Mitteln verhältnismäßig teilzuhaben,
- 4) eine Änderung der Kostenaufteilung zu begehren, wenn sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig erscheint,
- 5) das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben,
- 6) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
- a) die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
 - c) darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht,
 - d) die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen und Gewässern unverzüglich aufmerksam zu machen,
 - e) die vorgeschriebenen Beiträge rechtzeitig zu leisten, wobei Geldbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind,
 - f) dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
 - g) den Verband von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck fühlbar berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektsunterlagen zu verständigen.

- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Wasserverband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.
- (3) Wird von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen.

§ 9

Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit dies nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt ist (z.B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie Abtretung von Wasserbenutzungsrechten, dem Verband zur Verfügung gestellte Liegenschaften und/oder Anlagen). Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
 - a) Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
 - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
 - c) Betriebskosten/Verwaltungskosten,
 - d) Rücklagenanteile.
- (3) Die Verbandsanteile der einzelnen Mitglieder werden nach folgenden Kriterien bemessen:
 - a) Vorteilsfläche (eventuell Unterteilung in Größenordnungsbereiche des Hochwasserschutzes – insbesondere Unterscheidung in land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsgebiete – und Gewichtung der Teilflächen),
 - b) Länge der Gewässerbereiche, in denen die Abflussverbesserung angestrebt wird bzw. Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind,
 - c) Kostenintensität der vorgesehenen Maßnahmen,
 - d) Anteil am Einzugsgebiet.
- (4) Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich daraus wie folgt:

| | |
|-----------------|---|
| Gemeinde A..... | % |
| Gemeinde B..... | % |
| etc. | % |
- (5) Die Beiträge können über Beschluss des Vorstandes auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden, wobei sie im Hinblick auf die Kostenaufteilung nach dem gemeinen Wert zu berücksichtigen sind.

- (6) Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle sechs Jahre – von der Genehmigung dieser Satzungen an gerechnet – durch den Vorstand zu überprüfen. Bei festgestellter Änderung der Aufteilungsgrundlagen ist durch den Vorstand eine Schlüsselanpassung vorzuschlagen und diese nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweis: Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung beschlossen, so kann auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende angemessene Kostenaufteilung von der Behörde festgesetzt werden.

- (7) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

III. Organe des Wasserverbandes

§ 10

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Wasserverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

Hinweis: Die in lit. a) - d) genannten Organe sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben. In den Satzungen können auch weitere Organe vorgesehen werden; als solche kommen in Betracht: Rechnungsprüfer, Geschäftsführer usw. In der Praxis werden Rechnungsprüfer regelmäßig, Geschäftsführer fallweise als Organe genannt.

- (2) Die Organe erbringen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (3) Die Namen der Gewählten und für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten sind der Aufsichts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen (§ 88f Abs. 3 WRG).

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von der Stimmen (oder von Mitgliedern) verlangt wird.

Hinweis: Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist jedenfalls alle zwei Jahre (Abrechnung gem. § 88d Abs.1 WRG 1959) bzw. zur Abhaltung von Wahlen (§ 88f Abs. 5 WRG 1959) erforder-

lich; eine Abstimmung mit der Dauer der Geschäftsperiode (§ 22) ist erforderlich.
Anstelle des im zweiten Satz enthaltenen Begriffes „jederzeit“ könnte vorgesehen werden, dass innerhalb einer gewissen Frist ab Einlangen des Begehrens beim Obmann die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

- (2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Aufsichtsbehörde zu verständigen.

Hinweis: Gemäß § 96 WRG 1959 kann die Aufsichtsbehörde zu den Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden. Neben der Ladung der Behörde empfiehlt es sich, von der Einberufung auch die in Betracht kommenden Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung wie Wasserbau, Förderung usw. zu verständigen.

Der Tagesordnung können die Beschlussvorschläge beigefügt werden. Die Beifügung der Beschlussvorschläge ist deshalb zweckmäßig, weil die das Mitglied vertretende Person damit die willensbildenden Organe des Mitglieders vorweg befassen kann.

- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.

§ 12

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme, wobei jedem Verbandsmitglied nur eine einheitliche Stimmabgabe zukommt. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 9). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile bzw. die Hälfte der Gesamtkosten übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmzahl außer Betracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 5, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten; eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Hinweis: Es könnte geregelt werden, innerhalb welcher Zeit die neuerliche Einberufung erfolgen sollte.

- (3) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden soviel Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (7) Nähere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 13

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,

Hinweis: Falls die Satzungen nicht anders bestimmen, hat gemäß § 88f Abs. 1 WRG 1959 der Vorstand aus seiner Mitte heraus durch einfache nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Direktwahl durch die Mitgliederversammlung hat sich als eher dem Bedarf entsprechend erwiesen.

- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen,

- c) die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung),

- d) die Festlegung des Maßstabes der Kostenaufteilung,

- e) die Aufnahme neuer Mitglieder,

- f) die Festsetzung des Beitrages gem. § 9,

- g) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern,

- h) die Änderung der Dauer der Geschäftsperiode,

Hinweis: Während des Hauptbaugeschehens empfiehlt sich eine Geschäftsperiode von einem Jahr, ansonsten eine Dauer von zwei Jahren; die Geschäftsperiode darf jedoch sechs Jahre nicht überschreiten. Wird in den Satzungen keine Dauer festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode zwei Jahre.

- i) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss, den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer,

Hinweis: Gemäß § 88d WRG 1959 hat „in jedem Falle“ einer in den Satzungen geregelter oder darin nicht geregelter Geschäftsperiode eine zweijährliche „Abrechnung“ zu erfolgen. Wird die Geschäftsperiode mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren festgelegt, könnte eine Regelung in den Satzungen gesetzeskonform insoweit vorgenommen werden, als die zweijährliche Abrechnung vom Vorstand genehmigt wird und in der folgenden Mitgliederversammlung über einen über den Voranschlag insgesamt erstellten Rechnungsabschluss abgestimmt wird. Die Abrechnung kann von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen oder beanstandet werden. Eine Entlastung der Organe könnte damit provisorisch – dh. vorbehaltlich des Rechnungsabschlusses – erfolgen.

- j) die Beschlussfassung über Bauvorhaben (Ausbau, Instandhaltungen),

- k) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
 - l) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Funktionäre sowie des Ersatzes der für einzelne Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten,
 - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - n) die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung von generell gehaltenen Beschlüssen gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

Hinweis: Strategische Entscheidungen sollten der Mitgliederversammlung, operative Tätigkeiten hingegen dem Vorstand zukommen; so könnte beispielsweise bei Abs. 1 lit. j und k die Mitgliederversammlung den Vorstand nach Maßgabe festzulegender Kriterien – etwa bis zu einem bestimmten Volumen – und Richtlinien zur Auftragsvergabe, zur Genehmigung von Bauführungen und zur Darlehensaufnahme ermächtigen.

§ 14

Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, für die Dauer von Jahren.

Hinweis: Mangels entsprechender Satzungsbestimmungen besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden (§ 88e Abs. 1 und § 88f Abs. 5 WRG 1959). Eine Direktwahl des Obmannes ist möglich (vgl. § 13 Abs. 1 lit. a).

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer gemäß § 19 und Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 20.
- (3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Verbandsmitglieder. Sie sind grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Über andere Wahlmodalitäten (Handaufhaben, Aufstehen) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (5) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen.

Hinweis: Ein Vorstandsmitglied ist in dieser Funktion an keine Weisung des Verbandsmitgliedes gebunden (§ 88e Abs. 1 WRG 1959).

- (6) Das Ergebnis der Wahlen ist binnen einer Woche nach erfolgter Wahl der Aufsichtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekannt zu geben.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

Hinweis: Mangels entsprechender Satzungsbestimmungen besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden (§ 88e Abs. 1 und § 88f Abs. 5 WRG 1959). Eine Direktwahl des Obmannes ist möglich (vgl. § 13 Abs. 1 lit. a).

- (2) Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Körperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn mindestens Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder geladen und mindestens Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit; der Obmann stimmt mit. Beim Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.
- (6) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 16

Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist längstens alle 6 Jahre zu überprüfen,
- c) die Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gem. § 88d Abs. 1 WRG 1959,
- d) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge,
- e) die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,
- f) die Verwaltung der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
- g) die Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich,
- h) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,

- i) die Vorbereitung der zum Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände,
- j) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung,
- k) die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 95 Abs. 2 WRG 1959,
- l) der Antrag auf Bestellung von Geschäftsführern,
- m) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführer,
- n) der Abschluss von Verträgen,
- o) die Vorbereitung von Berichten an die Aufsichtsbehörde.

Hinweis: Falls die Satzungen die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung nicht vorsehen, wäre diese Wahl Aufgabe des Vorstandes und daher in den Wirkungsbereich des Vorstandes einzufügen.

§ 17

Obmann

- (1) Dem Obmann obliegt
 - a) die Vertretung des Wasserverbandes nach außen,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- (2) Erklärungen, durch die der Wasserverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und müssen neben der Unterschrift des Obmannes die Unterschrift eines weiteren Vorstandesmitgliedes tragen.
- (3) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (4) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernden Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.

§ 18

Geschäftsführer

- (1) Über Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) ist zugleich auch deren (dessen) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (§ 13 Abs. 1 lit. n).

- (3) Die (Der) Geschäftsführer haben (hat) in den ihnen (ihm) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 19

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von Jahren Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne besitzen.

Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates möglich.

- (3) Änderungen in der Vertretungsbefugnis gegenüber einem Verbandsmitglied berühren die Funktion als Rechnungsprüfer des Verbandes nicht (z.B. bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers aus dem Gemeinderat).
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt
- die Prüfung der Kassengebarung,
 - die Prüfung der Vermögensverwaltung,
 - die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung,
 - die Verfassung von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung (z.B. Antrag auf Entlastung des Vorstandes).

§ 20

Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von Jahren Mitglieder der Schlichtungsstelle und Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet.

Hinweis: Wenn keine Anzahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle in den Satzungen vorgesehen ist, sind drei Mitglieder zu wählen.

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die

Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates möglich.

§ 21

Wirkungskreis der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des Abs. 2 zu entscheiden (§ 88e Abs. 6 WRG 1959).
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959).
- (3) Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959).
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschrift und der Erteilung von Aufträgen ist die Berufung an die Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) zulässig.

Hinweis: Für Streitigkeiten, die die Mitgliedschaft selbst betreffen, ist ausschließlich die Wasserrechtsbehörde zuständig. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind binnen zwei Wochen direkt bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

- (6) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.

IV. Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss

§ 22

Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsperiode beträgt Jahre. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

Hinweis: Der Verband kann die Dauer der Geschäftsperiode nach seinen Bedürfnissen festlegen, sie darf aber sechs Jahre nicht überschreiten. Ist in den Satzungen keine Dauer der Geschäftsperiode festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode zwei Jahre (§ 88d WRG 1959).

Eine Festsetzung der Frist für die Vorlage des Voranschlages in den Satzungen erscheint zweckmäßig, um den Mitgliedern rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, in ihrem eigenen Budget die entsprechenden Vorsorgen treffen zu können.

- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vergangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.

- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvorschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes erreicht.

§ 23

Rechnungsabschluss

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Dem Rechnungsabschluss ist eine Vermögensbilanz anzuschließen.

Hinweis: Bei einer Dauer der Geschäftsperiode von mehr als 2 Jahren ist mindestens alle zwei Jahre eine „Abrechnung“ im Sinne des § 88d Abs. 1 WRG 1959 nach gleichen Grundsätzen zu erstellen.

- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hinweis: Der Begriff „zeitgerecht“ könnte durch eine Fristsetzung im Hinblick auf die Behandlung des Rechnungsabschlusses oder sonst der gesetzlich geforderten zweijährlichen Abrechnung durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden.

- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Hinweis: Bei einer Dauer der Geschäftsperiode von mehr als zwei Jahren ist mindestens alle zwei Jahre eine „Abrechnung“ im Sinne des § 88d Abs. 1 WRG 1959 nach gleichen Grundsätzen zu erstellen. Wird die Geschäftsperiode mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren festgelegt, könnte eine Regelung in den Satzungen gesetzeskonform insoweit vorgenommen werden, als die zweijährliche Abrechnung vom Vorstand genehmigt wird und in der folgenden Mitgliederversammlung über einen über den Voranschlag insgesamt erstellten Rechnungsabschluss abgestimmt wird. Die Abrechnung kann von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen oder beanstandet werden. Eine Entlastung der Organe könnte damit provisorisch – dh. vorbehaltlich des Rechnungsabschlusses – erfolgen.

V. Sonstiges

§ 24

Aufsicht über den Wasserverband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte

te zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

§ 25

Übertragung besonderer Aufgaben, Maßnahmen in Notstandsfällen

- (1) Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).
- (2) Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit allfällige Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen oder fremden Rechten stehen.
- (3) Auf das Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

§ 27

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs. 5 eine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.

Hinweis: Soweit der Verband nicht selbst für den Fall seiner Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat, hat die Behörde einen Liquidator zu bestellen. Der Liquidator hat das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Verbandsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Behörde gebunden. Das Verbandsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem Ausspruch der Aufsichtsbehörde wirksam.

Hinweis: Ein solcher Ausspruch wird erst dann erwartet werden können, wenn alle die Auflösung des Verbandes betreffenden von der Behörde zu treffenden Maßnahmen, wie Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Liquidation des Verbandsvermögens im Sinne des § 83 WRG 1959, soweit dies nicht schon seitens des Verbandes geregelt wurde, erfüllt sind.

Beilage

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass trotz relativ minutiöser Regelungen in den Satzungen Vertretungsschwierigkeiten auftreten. Insbesondere dann, wenn die für den Vorsitz in den einzelnen Gremien wie Mitgliederversammlung und Vorstand Berufenen aus verschiedenen Gründen diese Funktion ad hoc nicht ausüben können. Es erscheint daher zweckmäßig und auch auf der Grundlage des WRG 1959 möglich, dass unter gewissen Einschränkungen die anberaumten Versammlungen abgehalten werden könnten, wenn für den Vorsitz aus der Mitte der erschienenen Mitglieder eine Person bestimmt wird.

Hiefür könnte in den Satzungen sowohl für die Durchführung der Mitgliederversammlung als auch der Vorstandssitzung in etwa folgender Wortlaut in die Satzungen (in die formalen Regelungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes) übernommen werden:

„Ist nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung (Vorstandssitzung) der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitizes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden muss.“



Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Telefon: 01/535 57 20, Telefax: 01/535 40 64, e-Mail: buero@oewav.at

Zusammenschluss aller an der Wasser- und Abfallwirtschaft interessierten Kreise aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft.

Veranstaltungen

Österreichische Wasserwirtschaftstagung
Österreichische Abfallwirtschaftstagung
Österreichische Umweltrechtstage
Verbandstag der österreichischen Wasser- und Abfallverbände
Tagung Hochwasserschutz
Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen
Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft
Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen
Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagennachbarschaften
Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen
Exkursionen im In- und Ausland
Vorträge

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen, Merkblättern, Gutachten und Studien für bestimmte Fachgebiete der Wasser- und Abfallwirtschaft

Beratung und Information

Auskünfte und individuelle Beratung
Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Dokumentationsstelle „Wasser – Abfall“, Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen

Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW) ¹⁾
Tätigkeitsbericht des ÖWAV
Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform *)
Schriftenreihe des ÖWAV *)
Regelblätter *), Arbeitsbehelfe *) und Merkblätter des ÖWAV
ÖWAV-WIFI-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe
Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen *)
KA-Betriebsinfo ¹⁾
Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer ¹⁾
Schriftenreihe „Die Talsperren Österreichs“ ¹⁾
Schriftenreihe zur Wasserwirtschaft der TU Graz ¹⁾
Veröffentlichungsreihe Konstruktiver Wasserbau/Landschaftswasserbau der TU Wien ¹⁾

Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA
(vormals European Water Pollution Control Association – EWPCA)

Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EUREAU (gem. mit ÖVGW)
- International Water Association – IWA (vormals International Water Services Association – IWSA und International Association on Water Quality – IAWQ, gem. mit ÖVGW)
- International Commission on Large Dams – ICOLD
- International Commission on Irrigation and Drainage (ICID)
- International Solid Waste Association (ISWA)

*) im Kommissionsverlag bei ON Österreichisches Normungsinstitut, Wien

¹⁾ Mitherausgeber